

2489 093

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

IV ZR 209/65

Verkündet am

21. September 1966

Justizangestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Kurt J. [REDACTED] in H. [REDACTED], E. [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Gertrud J. [REDACTED] geb. B. [REDACTED] in  
H. [REDACTED], Be. [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. September 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 27. Januar 1965 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger und die Beklagte sind im Jahre 1906 geboren. Die Beklagte hat das Schneiderhandwerk erlernt. Der Kläger ist jetzt selbständiger Kaufmann. Er betreibt ein kleines Einzelhandelsgeschäft mit Tabakwaren und Zeitungen, früher leitete er viele Jahre hindurch Lebensmittelgeschäfte als Angestellter. Die Parteien heirateten 1936 vor dem Standesbeamten in Brandenburg an der Havel. In Kiel richteten sie ihre erste gemeinsame Wohnung ein, 1937 wurde das einzige Kind der Ehe, ein Sohn, geboren.

- 3 -

Im Jahre 1939 oder 1940 meldete sich der Kläger freiwillig zur Waffen-SS. Als Angehöriger dieser Truppe wollte er sich im damals von deutschen Truppen besetzten Rußland ansiedeln lassen. Da die Beklagte damit nicht einverstanden war, entstand während eines Urlaubs des Klägers im Mai 1943 Streit zwischen den Parteien. In seinem Verlauf zog der Kläger seine Dienstpistole, um die Beklagte und seinen Sohn zu erschießen. Dazu kam es aber nicht. Weshalb der Kläger die Pistole wieder wegsteckte, ist nicht geklärt worden.

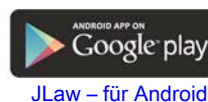
Die Beklagte hatte vor, die Scheidung der Ehe zu betreiben, sie unterließ es auf Rat ihres Anwalts.

Der Kläger, der nach dem erwähnten Ereignis vorzeitig zu seiner Truppe zurückgekehrt war, schrieb der Beklagten nicht mehr und verbrachte späteren Urlaub nicht mehr bei seiner Familie.

Als er 1946 aus französischer Kriegsgefangenschaft entkommen war, suchte er die Beklagte wieder in der Wohnung in Kiel auf. Sie wies ihn ab. Im Herbst 1946 wurden sich die Parteien darüber einig, daß die Beklagte Klage auf Scheidung der Ehe erheben sollte. Gegenüber ihrem Anwalt hatte sich der Kläger als schuldig bezeichnet. Die Beklagte nahm aber die von ihr erhobene Scheidungsklage wieder zurück, weil sich die Parteien wegen des Kindes versöhnt hatten. In der folgenden Zeit lebten die Parteien in Kiel zusammen: Der Kläger war als Reisender tätig, die Beklagte schneiderte. Als der Kläger eine Stelle in einem Werkskonsum in der Nähe von Rendsburg angetreten hatte, besuchte



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



er seine Familie 1 1/2 Jahre lang nicht. Zu einem Zusammenleben kam es erst wieder 1953, als der Kläger die Leitung einer Konsumverkaufsstelle in Hannover übernommen hatte und dort eine Wohnung gefunden worden war. Für die Lebensmittelversorgung der Familie brachte der Kläger Lebensmittel aus dem von ihm geleiteten Geschäft mit nach Hause. Die Beklagte hielt sie vielfach für ungenießbare Ausschussware. Über die Genießbarkeit der Lebensmittel und die geldlichen Beiträge des Klägers zur Wirtschaftsführung kam es ständig zu Streit zwischen den Parteien. Bei solchen Gelegenheiten erhob die Beklagte den Vorwurf, der Kläger wolle sie und den Jungen schädigen, vergiften oder gar umbringen.

Im Herbst 1954 mußte die Beklagte mehrere Wochen ein Krankenhaus aufsuchen, weil sie seit Jahren an einer Pilzerkrankung (Mykose) an den Hand- und Fußnägeln litt. Nach ihrer Entlassung zog der Kläger aus dem gemeinsamen Schlafzimmer aus und richtete sich in einem anderen Raum der Wohnung ein. Zu Weihnachten 1955 kam es zum letzten Mal zum Geschlechtsverkehr zwischen den Parteien.

Als die Beklagte dem Kläger im Herbst 1956 die Bedrohung mit der Pistole (1943) vorgehalten hatte, erstattete er eine Anzeige gegen sich selbst. Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt.

Im Februar 1957 erhob der Kläger eine auf §§ 43, hilfsweise 46 EheG gestützte Scheidungsklage. Er begründete sie damit, die Beklagte werfe ihm fortwährend vor, er wolle sie und den Jungen mit verdorbenen Lebensmitteln vergiften. Die Beklagte leide an einer schweren ansteckenden oder eklorre-

genden Pilzerkrankung, es könne ihm daher nicht zugemutet werden, die Ehe mit ihr fortzusetzen. Im Urteil vom 18. April 1958 wurde die Scheidungsklage vom Landgericht abgewiesen. Das Urteil wurde rechtskräftig. Zu einer Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft kam es nicht. Der Kläger benutzte weiter ein Zimmer der Wohnung für sich, kümmerte sich aber nicht um die Beklagte und das Kind. Im Herbst 1958 wurde der Kläger vom Amtsgericht Hannover verurteilt, neben den bisher freiwillig geleisteten Beträgen zur Wohnungsmiete (90,- DM) und den Kosten für Strom- und Gasverbrauch (25,- DM) 95,- DM für Unterhalt an die Beklagte zu zahlen. Dieser Entscheidung lag ein Nettoeinkommen des Klägers als Angestellter in Höhe von 450,- DM monatlich zugrunde.

Bald nach der gerichtlichen Entscheidung über diese Unterhaltsleistungen gab der Kläger seine damalige Stellung als Angestellter auf. Er mietete im Dezember 1958 einen kleinen Laden, in dem er seitdem Tabakwaren und Zeitungen vertreibt. Wegen der jetzt geringeren Einkünfte forderte er im Klagewege mit Wirkung vom 1. Juni 1959 die Aufhebung des erwähnten Urteils, durch das er zur Zahlung von Unterhalt verurteilt worden war. Der Beklagten erklärte er, er wolle lieber auf der Landstraße verrecken als noch einen Pfennig zahlen. Das Amtsgericht sah als erwiesen an, daß der Kläger in seinem Geschäft kaum 200,- DM monatlich verdiene. Es hob deshalb am 28. April 1960 das Unterhaltsurteil auf. Bis zu seinem Auszuge aus der Wohnung bezahlte der Kläger weiter den erwähnten Mietanteil und die Strom- und Gasrechnungen. Die Beklagte mußte die Hilfe des Sozialamtes in Anspruch nehmen. Etwa einen Monat nach Erlaß

des Urteils in dem Rechtsstreit auf Abänderung der früheren Entscheidung schob die Beklagte dem Kläger einen Zettel durch die Tür seines Zimmers, mit folgendem Wortlaut:

"Herrn Kurt J. [REDACTED].

Was kannst Du mir bieten, wenn ich in eine Scheidung einwillige?"

Der Kläger gab keine Antwort.

Im Oktober 1962 erhob der Kläger die jetzt anhängige Klage, um die Scheidung der Ehe nach § 48 EheG zu erreichen. Zur Begründung seines Begehrens trug er vor, nach dem klagabweisenden Urteil in dem früheren Eherechtsstreit hätten sich die Parteien weiter auseinandergelebt. Die häusliche Gemeinschaft zwischen ihnen sei seit mehr als drei Jahren aufgehoben, eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft sei nicht zu erwarten. Die unheilbare Zerrüttung der Ehe habe der Kläger weder allein noch überwiegend verschuldet, sondern die Beklagte, und zwar durch ihren ständig hervortretenden Widerspruchsgeist und ihre fortgesetzten Beschuldigungen und Vorwürfe. Der Beklagten fehle jegliche Bindung an die Ehe, es gehe ihr nur um den Unterhalt.

Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen und beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat dazu vorgetragen: Nach einer 26 Jahre bestehenden Ehe, in der sie allein das Kind aufgezogen und ihre Arbeitsfähigkeit eingebüßt habe, könne sie der Kläger nicht von sich stoßen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und seinen Scheidungsanspruch hilfsweise auch auf § 43 EheG gestützt.

Das Berufungsgericht hat den Sohn der Parteien und Frau Friedel Ju. als Zeugen darüber gehört, ob der Kläger aus der damals von ihm geleiteten Filiale häufig ungenießbare Lebensmittel mit nach Hause gebracht habe; Klaus J. wurde weiter darüber gehört, ob der Kläger trotz ausreichendem Einkommens der Beklagten seit 1950 nur noch wenig und ganz unregelmäßig Geld zur Verfügung gestellt habe. Das Berufungsgericht hat auch die Parteien über den Verlauf der Ehe gehört. Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme hat das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der nur nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässigen Revision verfolgt der Kläger sein auf § 48 EheG gestütztes Scheidungsbegehren weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Rechtsmittel ist begründet.

a) Das Berufungsurteil ist vom Revisionsgericht nur insoweit nachzuprüfen, als es sich um die Frage handelt, ob das Scheidungsbegehren des Klägers an dem Widerspruch der Beklagten scheitert. In einer das Revisionsgericht bindenden Weise hat der Berufungsrichter festgestellt, daß eine

tiefgreifende Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses schon darin Ausdruck gefunden habe, daß der Kläger im Herbst 1954 aus dem gemeinsamen Schlafzimmer der Parteien ausgezogen sei, diese Zerrüttung seiner ehelichen Gesinnung sei endgültig und unheilbar geworden, als er Ende 1956/Anfang 1957 Gerichte und Staatsanwaltschaft in Anspruch genommen habe. Damit hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 EheG vorliegen.

b) Für diesen Verlust seiner ehelichen Gesinnung ist der Kläger nach Ansicht des Berufungsgerichts ganz überwiegend verantwortlich. Zu dieser Beurteilung der Schuldfrage ist der Berufsrichter nach eingehender Würdigung des gesamten Verlaufs der Ehe gekommen.

Er hat dazu ausgeführt, daß die Parteien nach etwa dreijähriger Lebensgemeinschaft durch die Kriegsverhältnisse voneinander getrennt wurden. Eine ungewöhnlich schwere Verfehlung des Klägers sei darin zu sehen, daß er 1943 die Beklagte und das Kind mit Erschießen bedroht habe. Durch dieses Verhalten habe er die Ehe für alle Zukunft belastet. Nach diesem Vorfall habe er bis zum Ende des Krieges nichts getan, um das Vertrauen der Beklagten wiederzugewinnen, er sei sogar jeder Verbindung mit seiner Familie aus dem Wege gegangen. Wenn er auch nach seiner Flucht aus der französischen Kriegsgefangenschaft bei der Beklagten um Aufnahme gebeten habe, so habe er sich aber auch dann noch nicht bemüht, ihre Liebe wiederzugewinnen, sondern sei bereit gewesen, bei einer Scheidung der Ehe aus seinem Verschulden mitzuwirken.

Nach der Wiederaufnahme des gemeinsamen Lebens in Kiel habe der Kläger einige Jahre später seine völlige Gleichgültigkeit gegenüber seiner Familie dadurch gezeigt, daß er seine Angehörigen 1 1/2 Jahre lang nicht besucht und für deren Unterhalt nur wenig beigetragen habe. Für die darauf beruhende weitere Entfremdung zwischen den Ehepartnern trage der Kläger wiederum die Verantwortung.

Der Kläger habe weiter versagt, als die Parteien 1953 nach Hannover gezogen waren und der Kläger dort eine Stelle als Leiter einer Konsumfiliale angenommen hatte. Obwohl inzwischen die Beklagte wegen ihrer Pilzerkrankung weitgehend arbeitsunfähig geworden sei, habe der Kläger Jahre hindurch - abgesehen von dem Aufwand für Miete, Strom und Gas - nur Barbeträge von 20,- bis 40,- DM monatlich zur Verfügung gestellt. Die von ihm mitgebrachten Lebensmittel, von denen er selbst nichts gegessen habe, seien weitgehend ungenießbar gewesen. Durch dieses Verhalten des Klägers sei die Beklagte allmählich zur Verzweiflung getrieben worden, so daß es verständlich erscheine, daß sie den Verdacht gehegt und bei Auseinandersetzungen auch ausgesprochen habe, der Kläger wolle sie auf irgend eine Art "loswerden". Für die negative Einstellung gegenüber den Pflichten aus der Ehe spreche ferner, daß er vor und nach dem früheren Scheidungsverfahren zum Ausdruck gebracht habe, die Beklagte sei ihm ein Klotz am Bein, er wolle lieber am Straßenrand verrecken, als ihr einen Pfennig zahlen.

Nach Abweisung der ersten Scheidungsklage habe sich der Kläger nicht um die Wiederaufnahme der ehelichen Beziehungen bemüht, sondern weiter jeden Kontakt mit seiner

Familie vermieden. Daß die Beklagte ihm nicht entgegengekommen sei, könne ihr nicht zum Vorwurf gereichen, weil sie die ablehnende Haltung des Klägers gesehen habe.

c) Gegenüber diesem schuldhaften Versagen des Klägers treffe die Beklagte nur eine geringe Schuld. Das Berufungsgericht hat sie darin gesehen, daß die Beklagte nach dem Ende des ersten Scheidungsprozesses ohne ausreichende Gründe ihre Möbel aus dem ausschließlich vom Kläger benutzten Raum entfernt habe.

2. Diese Beurteilung der Schuldfrage ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

a) Durch § 616 ZPO wurde das Berufungsgericht nicht daran gehindert, im Rahmen der Beurteilung der Schuldfrage zu prüfen, ob der Beklagten zur Last zu legen ist, daß sie dem Kläger häufig vorgeworfen hat, er wolle sie mit den verdorbenen Lebensmitteln ruinieren oder gar vergiften. Mit diesen Vorwürfen hatte der Kläger die auf §§ 43, 46 EheG gestützte erste Scheidungsklage begründet. In diesem ersten Verfahren fand die letzte mündliche Verhandlung am 18. April 1958 statt. Zu diesem Zeitpunkt konnte der Kläger aus § 48 EheG nicht klagen, weil damals die Voraussetzungen des Ab. 1 dieser Bestimmung nicht vorlagen. Da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der letzte eheliche Verkehr der Parteien Weihnachten 1955 stattfand, lag in der Aufgabe des gemeinschaftlichen Schlafzimmers im Herbst 1954 noch nicht die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft. Damals fehlte es beim Kläger an dem erkennbaren und unmißverständlichen Willen, an der häuslichen Gemeinschaft

nicht mehr festhalten zu wollen. Erst mit der gewollten Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft beginnt die Frist des § 48 Abs. 1 EheG zu laufen (BGHZ 38, 266, 269). War aber die Dreijahresfrist dieser Gesetzesbestimmung zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung des ersten Scheidungsprozesses nicht abgelaufen, so ist der Kläger in den späteren, auf § 48 EheG gestützten Rechtsstreit nicht mit dem Vortrag der erwähnten Tatsachen ausgeschlossen. Die dieser Auffassung zugrundeliegende Auslegung des § 616 ZPO hat der Senat in der NJW 1966, 1509 Nr. 4 abgedruckten Entscheidung näher begründet. Es braucht daher nicht auf die Erwägungen eingegangen zu werden, die der Senat zu diesen Fragen in den FamRZ 64, 35 und 64, 80 abgedruckten Entscheidungen angestellt hat und die zu keinem anderen Ergebnis führen würden.

b) Die Gründe, die das Berufungsgericht dazu geführt haben, die überwiegende Schuld an der Zerrüttung dem Kläger zur Last zu legen, beruhen allein auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Tatsachenwürdigung. Verfahrensverstöße, die in diesem Zusammenhang Einfluß gehabt haben könnten, hat die Revision nicht gerügt.

3. Die Entscheidung über die Revision hängt daher allein davon ab, ob der Beklagten im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht die Bindung an die Ehe oder die zumutbare Bereitschaft fehlte, sie fortzusetzen. Nach Ansicht des Berufungsgerichts hat sich nicht feststellen lassen, daß der Beklagten eine positive Einstellung zur Ehe fehlt. Das wird in den Gründen des angefochtenen Urteils wie folgt dargelegt:

"Gegen das Vorhandensein einer positiven Bereitschaft spricht auch nicht die Tatsache, daß die Beklagte früher selbst bestrebt gewesen ist, diese Ehe scheiden zu lassen. Diese Bestrebungen liegen weit zurück. Die Parteien waren noch wesentlich jünger und die Zeit ihrer Gemeinsamkeit war verhältnismäßig kurz. Zwischen den damaligen und gegenwärtigen Verhältnissen liegen vor allem aber die Aussöhnung im Jahre 1947 und die Übersiedlung zum Kläger nach Hannover im Jahre 1953. Beide Ereignisse zeigen, daß sich die Beklagte trotz vorausgegangener Enttäuschungen letztlich immer wieder bereitgefunden hat, dem Kläger die Versöhnungshand zu reichen, sobald er nur etwas guten Willen zeigte. Daß ihr Verhalten im gewissen Grade auch vom Versorgungsgedanken mitbestimmt sein wird, ist angesichts ihres Lebensalters und aus der durch ihren aufopferungsvollen Einsatz für das gemeinsame Kind begründeten Erwartung nur verständlich. Zu Unrecht meint der Kläger, aus ihrer schriftlichen Mitteilung "was kannst Du mir bieten, wenn ich in eine Scheidung einwillige?" eine materialistische Einstellung der Beklagten und den Mangel einer ehelichen Bindung herleiten zu können. Die Beklagte hat diese Worte am 21.5.1960 geschrieben, kurz nachdem es dem Kläger gelungen war, sich seiner Verpflichtung zur Fortzahlung der Unterhaltsrente zu entledigen und als sie vor der peinlichen Notwendigkeit stand, die Unterstützung des Sozialamtes in Anspruch zu nehmen. Daraus, daß sich ein solchermaßen vom auf Scheidung drängenden Ehemann unter Druck gesetzte Ehefrau auf Verhandlungen über eine Scheidungsvereinbarung einläßt, folgt durchaus nicht, daß ihr die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft, sie fortzusetzen, fehlt. Die Beklagte hat auch vor dem Senat vor Verhandlung zur Sache sich zur Frage einer Scheidungskonvention verneinend eingelassen und damit ihre vor dem Landgericht bekundete und im gesamten Rechtsstreit mit Nachdruck vertretene Auffassung bestätigt, daß sie sich nach wie vor an ihre Ehe gebunden fühlt und unter zumutbaren Bedingungen auch zu deren Fortsetzung bereit ist. Nach dem persönlichen Eindruck, den der Senat von der Beklagten als einer gutartigen, aus dem Herzen lebenden Frau gewonnen hat, ist anzunehmen, daß dieser mitgeteilte Standpunkt ihrer Überzeugung entspricht."

4. Die Revision sieht eine Verletzung des Verfahrensrechts darin, daß das Berufungsgericht seine Ansicht, daß der Beklagten weder die Bindung an die Ehe noch die zumutbare Bereitschaft, sie fortzusetzen, fehle, auch mit dem Hinweis auf die Einlassung der Beklagten vor dem Berufungsgericht begründet hat, ohne daß die Angaben der Beklagten in der Sitzungsniederschrift, im Urteil oder in einem besonderen Vermerk niedergelegt worden seien.

Diese Rüge ist begründet.

Ob ein Ehe teil nach dem unglücklichen Verlauf der Ehe sich noch an sie gebunden fühlt, hängt davon ab, ob er sich noch denjenigen Restbestand einer von positiven Werten getragenen ehelichen Gesinnung erhalten hat, der ihm die Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft ermöglichen würde, sofern der andere Ehegatte ein entsprechendes Verhalten an den Tag legen würde (FamRZ 1962, 364). Ob das Festhalten an der Ehe im Einzelfall von solchen positiven Werten bestimmt wird, hat der Tatsachenrichter auf Grund der Einstellung des der Scheidung widersprechenden Ehegatten zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung zu beurteilen. Er hat dabei das gesamte Verhalten dieses Ehegatten zu würdigen, so weit sich daraus Erkenntnisse über dessen wirkliche innere Einstellung gewinnen lassen. Ob der Tatsachenrichter diese rechtlichen Gesichtspunkte beachtet hat, kann das Revisionsgericht regelmäßig nur prüfen, wenn die Aussagen der zu Beweis zwecken gehörten Parteien in der oben genannten Weise festgehalten worden sind. Dabei muß die Wiedergabe ihrer Aussagen so erfolgen, daß sie sich deutlich von deren Würdigung abhebt.

Wie die Sitzungsniederschrift vom 2. Dezember 1964 (Bl. 198) ergibt, wurden die Parteien vor der Vernehmung der Zeugen gehört. Dabei hat sich die Beklagte über ihre Bindung an die Ehe geäußert. Wie die Urteilsgründe ergeben, ist diese Äußerung der Beklagten vom Berufungsgericht zu Beweis Zwecken verwertet worden. Das Berufungsgericht hat in ihren Erklärungen eine konsequente Bestätigung der im gesamten Rechtsstreit vertretenen Auffassung gefunden, daß sie sich an die Ehe gebunden fühle. Weder im Tatbestand des Urteils, noch in der Sitzungsniederschrift, noch in einem besonderen Vermerk ist festgehalten worden, was die Beklagte im Einzelnen gesagt hat. Dem Revisionsgericht ist es deshalb nicht möglich, nachzuprüfen, ob der Berufungsrichter die Angaben der Beklagten rechtlich zutreffend gewürdigt und insbesondere beachtet hat, daß die Angaben der Prozeßparteien zu diesem Punkt häufig ihre wirkliche Einstellung nicht oder nicht zutreffend zum Ausdruck bringen. Dieser Mangel nötigt nach der ständigen Rechtsprechung des Senats zur Aufhebung des Urteils (BGHZ 40, 84; - IV ZR 125/62 - vom 20. Februar 1961; - IV ZR 35/65 - vom 2. März 1966).

5. Abgesehen von diesem Verfahrensmangel hat das Berufungsgericht seiner Begründung, daß die Beklagte sich noch an die Ehe gebunden fühle, nicht alle für die wirkliche Einstellung der Beklagten bedeutsamen Umstände zu Grunde gelegt und dadurch § 286 verletzt.

Wie die Revision mit Recht bemängelt, trifft es nicht zu, daß die Beklagte in beiden Tatsachenrechtszügen jede Scheidung von sich gewiesen habe und lediglich unter dem

Druck der ihr ungünstigen Entscheidung in der Unterhaltsfrage den Kläger gefragt habe, was er ihr im Falle ihrer Zustimmung zur Scheidung biete. Zwar hat der Senat schon mehrfach ausgesprochen, daß einem Ehegatten die Bindung an die Ehe nicht zu fehlen brauche, wenn er sich auf Verhandlungen mit dem anderen Teil über Scheidungsvereinbarungen eingelassen habe (FamRZ 63, 347). Es ist aber eine Frage des Einzelfalls, welche Schlüsse der Tatrichter aus der Aufnahme solcher Verhandlungen ziehen will. Entscheidend ist, daß dabei alle Umstände berücksichtigt werden, die für die wirkliche innere Einstellung des der Scheidung widersprechenden Ehegatten von Belang sind.

Der Erhebung der Scheidungsklage durch die Beklagte im Jahre 1946 folgte hier im Laufe des ersten Scheidungsprozesses, Ende Januar 1958, die Erörterung der Bedingungen, von denen die Beklagte die Erhebung einer Widerklageabhängig machen wollte. Dabei ging es ausschließlich um die wirtschaftliche Sicherung der Beklagten (Bl. 76, 79, 80 d. Akten R 56/57). Am 21. Mai 1960 fragte die Beklagte beim Kläger an, was er für den Fall der Scheidung zu bieten bereit sei. Dieses Verhalten mußte das Berufungsgericht zusammen mit den Scheidungsverhandlungen Ende Januar 1958 würdigen. Im Laufe des jetzt anhängigen Verfahrens äußerte zwar die Beklagte bei ihrer Vernehmung vor dem Landgericht (Bl. 84), daß sie bereit sei, mit dem Kläger die Ehe fortzusetzen, wenn er "gut und anständig" sei. Sie erklärte aber schon im nächsten Satz, daß er das eben nicht sei. Sie schloß ihre Vernehmung als Partei mit dem Satz, sie halte an der Ehe fest, weil sie nicht als geschiedene Frau herumlaufen wolle. Vor dieser Vernehmung hatten Verhandlungen der Par-

teien über eine Konventionalscheidung geschwebt. Den Parteien war am 1. März 1963 (Bl. 72) vom Gericht aufgegeben worden, über den Stand der Verhandlungen zu berichten. Aus der Darstellung des Vertreters der Beklagten geht eindeutig hervor, (Bl. 78) daß die Beklagte einer Scheidung nur deshalb nicht zustimmen wollte, weil sie für diesen Fall befürchtete, ihre vorteilhafte Wohnung nach Kündigung durch den Vermieter aufgeben zu müssen. Bei diesem Verlauf der Dinge hätte es nahegelegen zu prüfen, ob die Beklagte, die jetzt etwa 10 Jahre vom Kläger getrennt lebt und während des Verlaufs der Ehe immer mehr enttäuscht wurde, nicht nur aus rein wirtschaftlichen Interessen und wegen der Sorge an der Ehe festhält, eine Scheidung würde zu einer Minderung ihres Ansehens führen. In einem solchen Falle fehlt es in der Regel an einer Bindung aus einer positiven Einstellung zum Wesen der Ehe. Das hat der Bundesgerichtshof in der FamRZ 1965, 198 abgedruckten Entscheidung näher begründet.

6. Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dem Beru-

fungungsgericht ist auch die Entscheidung über die  
Kosten des Revisionsverfahrens übertragen worden.

Ascher

Raske

Johannsen

Maaß

Dr. Graf